

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler, Ständler, Schausteller und Gastronomie

Veranstalter/Vermieter: Calypso-Events, Lichtenfelser Straße 11, 96253 Untersiemau und Players Veranstaltungs-Service, Untere Straße 47, 96250 Ebensfeld

Der Vermieter/Veranstalter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

§1 Mietumfang: Das Ausfüllen und Einreichen der "Verbindlichen Anmeldung zum Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Standverkaufsflächen" begründet keinen rechtlichen Anspruch auf einen Standplatz. Ein Anspruch auf einen Standplatz entsteht nur, wenn der Vermieter die Anmeldung durch Zusendung der Rechnung annimmt und wenn die Zahlung der Mietgebühr vollständig bis zum Zahlungstermin erfolgt ist. Eine Zurückweisung der Anmeldung bedarf keiner Begründung. Die Vermietung erfolgt nur durch den Vermieter. Eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält nach erfolgter vollständiger Zahlung die einmalige Genehmigung vom Vermieter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

§2 Behördliche Auflagen, Genehmigungen: Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Vermieter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

§3 Mietzahlung: Die Miete ist zu 100% (so nicht anders vereinbart) bis zum angegebenen Zahlungstermin laut Rechnung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist ohne Abzug auf das Konto von Calypso-Events zu überweisen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages (Wertstellung auf dem Konto des Vermieters). Sollten Beträge nicht rechtzeitig eingegangen sein, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden. Der Vermieter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§4 Rücktritt, Verlegung: Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Vermieter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz an den Vermieter, gleich welcher Art und Höhe. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§5 Haftung: Der Mieter versichert, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Er haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die Vermieter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Vermieters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§6 Standort / Standfläche: Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Betriebsfläche ein Firmenschild anzubringen, das Namen, Telefonnummer und Firmenbezeichnung beinhaltet. Die Standflächen des Mieters werden vom Vermieter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung der Standfläche durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standfläche darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht wechseln. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen, etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und ggf. gebührenpflichtig. Der Tausch einer vom Vermieter zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.

§7 Wasser und Strom: Der Vermieter erklärt sich bereit - im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten - dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z. B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es vor Betrieb vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens je 50 m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

§8 Unfallverhütung: Dem vom Vermieter eingesetzten Personal ist auf Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen.

§9 Müll / Reinigung der Standflächen: Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Der Vermieter behält sich vor, zusammen mit der Miete eine Müllkaution zu erheben, die der Mieter zurück erhält, wenn der von ihm gemietete Standplatz nachweislich sauber hinterlassen wurde. Die Müllkaution verfällt, wenn der Mieter den Standplatz nicht sauber hinterlassen hat. Für die Reinigung seiner Standfläche und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Essensreste, Verpackungen und Kartons, etc. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Müll bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Für die Beseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Vermieter bereitgestellten Abfallbehälter nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger

Sondermüll dürfen weder in die Abfallbehälter noch auf das Gelände oder in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und kann zur Anzeige führen.

§10 Parken: Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Es gibt ausreichend Parkplätze direkt um das Veranstaltungsgelände. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Insbesondere das Zuparken von Zufahrtstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Bemerkung: Auch teilnehmende anliegende Händler werden vom Ordnungsamt als Mieter von Standflächen gesehen.

§11 Dekoration: Stellt der Vermieter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, darf der Mieter die Dekorationen weder entfernen, noch durch eigene Dekorationen im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und sind im Vorfeld vom Vermieter zu genehmigen.

§12 Zeitregelung: Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrt-, Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter hat zur vorgegebenen Zeit seinen Abbau beendet zu haben. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Die Marktzeiten sind der Anmeldung zu entnehmen. Einzige Ausnahmen: Höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

§13 Nebenabreden / Salvatorische Klausel: Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt mit Unterschrift unter die verbindliche Anmeldung, diese AGB gelesen und verstanden zu haben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß, Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt Coburg als vereinbart.

Merklblatt Volksfeste, Straßenfeste (Bestandteil des Vertrages)

Hygienische Mindestanforderungen, die beim Verkauf von Lebensmitteln auf Volks- und Straßenfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind:

Allgemeines:

1. Alle Personen, die unverpackte Lebensmittel herstellen, behandeln oder abgeben, müssen im Besitz eines Gesundheitsausweises oder einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz sein. Zudem muss jede Person die Dokumentation über die alljährlich wiederkehrende Belehrung mit sich führen.
2. In Privathaushalten hergestellte Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Das Rauchen ist beim Behandeln von Lebensmitteln untersagt.
4. Das am Stand verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen (gilt auch für reine Schankwagen). Schläuche für Trinkwasser müssen lebensmittelecht, möglichst kurz sein und wenige Verzweigungen von der Zapfstelle haben. Die Zu- und Abwasserschläuche sind eindeutig zu kennzeichnen. Eine Vermischung ist zu vermeiden (Rückschlagventil).
5. Das Herstellen und die Abgabe von rohem Hackfleisch und Hackfleischprodukten ist verboten. Hackfleischerzeugnisse (z.B. Döner, rohe Bratwürste, Bouletten, Schaschlik) dürfen nur im vollständig durch erhitzten Zustand abgegeben werden. Die Abgabe darf nur aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgen.
6. Das Personal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen.
7. Lebensmittel sind nicht außerhalb des Standes, nicht direkt auf dem Fußboden und nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen zu lagern.
8. Beim Betreiben einer Getränkeschankanlage muss der Reinigungsnachweis nach Getränkeschankanlagen VO am Stand vorhanden sein.
9. Dem Personal sind Toiletten in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher am Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Bauliche Anforderungen:

1. Der Stand muss über drei vollständig geschlossene Seitenwände, ein Schutzdach, sowie über einen befestigten und leicht zu reinigenden Fußboden (z.B. Fußbodenbelag) verfügen.
2. Alle Arbeits- und Abstellflächen müssen glatt, abwaschfest und leicht zu reinigen sein.
3. Zum Händewaschen ist ein separates Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern notwendig.
4. Zur Reinigung von Ausrüstungsgegenständen ist ein weiteres Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser erforderlich.
5. Bei Benutzung von Mehrweggeschirr ist eine Doppelspüle mit fließend Warm- und Kaltwasser notwendig. (Mietgeschirr bzw. Spülmobile sind zu empfehlen).
6. Zur Reinigung von Lebensmitteln (z.B. Champignons) ist zusätzlich ein separates Becken nötig.

7. Beim Herstellen, Behandeln und Abgeben von Lebensmitteln ist ein ausreichend hoher Husten- und Spuckschutz zum Schutz vor betriebsfremden Personen anzubringen.
8. Gegen Insekten sind Lebensmittel gegebenenfalls durch vollständige Abdeckung zu schützen (z.B. Hauben).
9. Für kühlpflichtige Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten zu schaffen. Die erforderlichen Temperaturen sind durchgehend zu gewährleisten. Zur Kontrolle sollten die Kühlmöglichkeiten mit einem Thermometer ausgestattet sein.
10. Abfallbehälter müssen mit einer Abdeckung versehen und so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind. Temperaturanforderungen: kühlpflichtige Molkereiprodukte: max. +10°C Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung/Auflage max. + 7°C Fleisch- und Wurstwaren , max. + 7°C frische Fischerzeugnisse max. + 2°C